

Information Jokertag

Die Schulpflicht und die Absenzen sind im Gesetz über die Volksschule geregelt.

Die massgebenden Paragraphen sind:

- § 1: Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.
- § 46: Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage) Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Jokertage

- Die Erziehungsberechtigten melden der Klassenlehrperson mindestens drei Schultage vor Beginn der Abwesenheit das Fernbleiben vom Unterricht.
- Jokertage werden immer als ganze Tage gerechnet, d.h. das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
- Jokertage können nicht kumuliert und auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Bezogene Jokertage werden im Zeugnis als entschuldigte Absenzen eingetragen.

Dieses Formular ist der Klassenlehrperson vollständig ausgefüllt abzugeben.

Name der Schülerin / des Schülers _____

Name der Eltern _____

Klassenlehrerin / Klassenlehrer _____

Termin(e) _____

Bemerkungen _____

Datum, Unterschrift der Eltern _____

Klassenlehrperson Unterschrift: _____